



### Inhalt:

- 212 Übungen der Bundeswehr
- 213 Jägerprüfung 2001
- 214 Vollzug der Baugesetze; Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Buck“ im Stadtteil Buchenhüll (Stadt Eichstätt)
- 215 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 216 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 217 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 212 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 10. bis 11. Oktober 2000 im Raum Arnsberg eine Übung durch.

Eine weitere Übung führt die Bundeswehr in der Zeit vom 24. bis 26. Oktober 2000 im Raum Kinding und Beilngries durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

#### 213 Jägerprüfung 2001

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2001 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung –JFPO) vom 01.02.1983 (GVBl S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.1997 (GVBl S.403) landeseinheitlich am Dienstag, **16. Januar 2001** statt. Beginn: 09:00 Uhr).

Prüfungsbewerber für die Jägerprüfung 2001 mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt werden aufgefordert, sich bis spätestens **22. November 2000** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift bei der Unteren

Jagdbehörde am Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 209, anzumelden. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörde sind auch die Gemeinden zur Entgegennahme von Anmeldungen zuständig.

Der genannte Termin ist eine Ausschlussfrist. Anmeldungen, die nach dem **22. November 2000** beim Landratsamt eingehen, müssen zurückgewiesen werden. Antragsformblätter auf Zulassung zur Jägerprüfung sind beim Landratsamt vorrätig.

Für die Abnahme der Jägerprüfung wird eine Gebühr von DM 480,- erhoben. Die Verwaltungsgebühr beträgt DM 15,-. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kreiskasse einzuzahlen.

Bewerber, bei denen sich nach der Anmeldung ein Wohnungsverwechsel ergibt, haben die Änderung ihrer Anschrift der Zulassungsbehörde oder der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Mit der Anmeldung sind gemäß § 4 Abs. 1 JFPO vorzulegen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf;
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters;
4. der Nachweis über die jagdliche Ausbildung (§ 6 Abs. 1 JFPO);
5. Nachweis über die Teilnahme an einem Fallenlehrgang; auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung die Erklärung abgibt, auf die Fallenjagd zu verzichten. Der Verzicht kann widerrufen werden, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.
6. Bei Bewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns, die Zustimmung der zuständigen Behörde des Heimatlandes zur Teilnahme an einer Jägerprüfung in Bayern und der Nachweis, dass sie an Prüfungsvorbereitungen teilgenommen haben, die den Anforderungen der Jägerprüfung entsprechen.

Bewerber ohne Hauptwohnung in Bayern haben sich innerhalb der Anmeldefrist bei einer Kreisverwaltungsbehörde des Regierungsbezirks anzumelden, in dem sie die Prüfung ablegen wollen.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung eines Falknerjagdscheines an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagdwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr DM 320,- beträgt. Bei der Anmeldung haben diese Bewerber zusätzlich eine Erklärung abzugeben, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. Bei der eingeschränkten Jägerprüfung entfällt der Prüfungsteil "Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe".

Die Einladung der Prüfungsteilnehmer erfolgt schriftlich durch die Regierung von Oberbayern.

Eichstätt, den 05. Oktober 2000

gez. Z e c h e r l e , Regierungsdirektor

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**214 Vollzug der Baugesetze;  
Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Buck“ im Stadtteil Buchenhüll**

Für den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Buck“ im Stadtteil Buchenhüll wurde das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB a.F. durchgeführt.

Die Regierung von Oberbayern hat mit RS vom 24.07.2000, Az. 220-4622-EI-9-2(00), eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB a.F. nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 12 BauGB a.F. i.V. mit § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB n.F. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt, Zi.Nr. 19/II. Stock zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen (Fristen) für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BauGB a.F. hingewiesen. Ebenso auf § 44 Abs. 5 BauGB a.F., der die Entschädigungspflicht, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche regelt.

Eichstätt, den 14. September 2000  
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Sparkasse Eichstätt**

**215 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Lehenmeier Hans Sparbuchnummer: 10247344

Eichstätt, 29. September 2000

**Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt**  
Bötsch Hollweck

**Sparkasse Ingolstadt**

**216 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden Nr. 4168621, 4164539, 22966709, 100011816, 22657514, 3579976 UK Nr.: 107326, 12686408 UK Nr.: 117181 durch Beschluss des Vorstands der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 25. September 2000

**Der Vorstand der Sparkasse Ingolstadt**

**Sparkasse Ingolstadt**

**217 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller:</u>	<u>Urkundenummer</u>
Christ Walburga	23355878
Gabler Cornelia	3094042
Jakob Bernd	2913986
Mayer Maria	1116854
	1156736
Schön Gerhard	2404556

Ingolstadt, 28. September 2000

**Der Vorstand der Sparkasse Ingolstadt**

